OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753671/9/MB/PR

Datum:
Linz, 8. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Mag. A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. September 2025, GZ: BHVBSich-2020-224561/18-PH, betreffend Entziehung einer Waffenbesitzkarte sowie Sicherstellung der waffenrechtlichen Urkunde und der genehmigungspflichtigen Schusswaffen nach dem Waffengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Die ordentliche Revision ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juli 2025, GZ: BHVBSich-2020-224561/6-PH, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit sofortiger Wirkung, die von der belangten Behörde am 28. April 2021 ausgestellte Waffenbesitzkarte mit der Nummer W0136648 entzogen und die waffenrechtliche Urkunde sowie die genehmigungspflichtigen Schusswaffen (FW, C__, Kal. .22lr, Nr. aaa; Halbautomat, Browning, Kal. .22 Rem. Auto, Nr. bbb; FW, Glock 17, Kal. 9mm Luger, Nr. AG538; FW, Browning, Kal. 7,65 Browning, Nr. ccc und FW, Beretta, Kal. 9mm Luger, Nr. ddd) sichergestellt.

I.2. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung am 30. Juli 2025 rechtzeitig das Rechtsmittel der Vorstellung, woraufhin die Behörde das ordentliche Verfahren einleitete.

I.3. Mit Strafverfügung vom 1. August 2025 wurde dem Bf eine Geldstrafe iHv. 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 4 Stunden) vorgeschrieben, da er eine Schusswaffe der Kategorie B (Faustfeuerwaffe, Kal. 7,65 mm Browning, Nummer: ccc) nicht sicher verwahrt hätte.

I.4. Mit Bescheid vom 5. September 2025, GZ: BHVBSich-2020-224561/18-PH, gab die belangte Behörde der Vorstellung des Bf keine Folge und bestätigte den Mandatsbescheid. Den Bescheid begründete die belangte Behörde unter Rückgriff auf die Begründung des Mandatsbescheides mit Blick auf den relevanten Sachverhalt wie folgt:

„Am 01.05.2025 wurde an Ihrer Adresse in D-Straße von Organen der Polizeiinspektion Schwanenstadt die Überprüfung gemäß § 25 Abs. 1 WaffG durchgeführt. Im Zuge der Überprüfung machten Sie auf die durchführenden Beamten einen verwirrten Eindruck und hatten sichtliche Schwierigkeiten und lange Zeit benötigt, um die beiden Waffensafes zu öffnen. Die in Ihrem Besitz stehende Faustfeuerwaffe Browning, Nr. ccc konnte von Ihnen lange Zeit nicht gefunden werden, bevor Sie diese unversperrt in einer Waffentasche hinter einer Tür in einem Nebenraum des Kellers stehend auffanden. Festgehalten wurde von den Beamten weiters, dass Sie sichtlich mit der Handhabung Ihrer Waffen Probleme hatten, so betätigten Sie beim Versuch des Öffnens der Trommel des Revolvers C__, Nr. aaa mehrmals den Abzug des ungeladenen Revolvers."

Anschließend gab die belangte Behörde in der Sachverhaltsbegründung den Inhalt der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid wie auch die Aussagen der durchführenden Polizeibeamten im Rahmen ihrer zeugenschaftliche Einvernahme sowie den Inhalt der Stellungnahme des Bf vom 26. August 2025 wortwörtlich

wieder. Schließlich führte die belangte Behörde aus, dass über den Bf mit Strafverfügung vom 1. August 2025 eine Geldstrafe in Höhe von 360 Euro aufgrund der Verwaltungsübertretung nach § 51 Abs 1 Z 9 WaffG verhängt worden sei, da er eine Schusswaffe nicht sicher verwahrt hätte.

Beweiswürdigend führte die Behörde folgendes aus:

„Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt, insbesondere aus der zeugenschaftlichen Einvernahmen sowie der von der Behörde verhängten in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung. Die einzelnen Sachverhaltselemente erscheinen der Behörde ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich zu beurteilen."

In der rechtlichen Beurteilung des Bescheides folgten nunmehr nähere Ausführungen zu den relevanten Rechtsgrundlagen und dem anschließend – unter Heranziehung der Rsp. des VwGH – umfangreiche Erwägungen zur anzustellenden Prognoseentscheidung hinsichtlich der Verlässlichkeit des Bf. Weiters führte die belangte Behörde aus, dass es dem Bf nicht zum Vorteil gereichen könne, wenn er es in dem von ihm behaupteten gesundheitlichen Ausnahmezustand für in Ordnung befinden würde, eine Schusswaffe an sich zu nehmen und zu bedienen. Außerdem hätte der Bf durch zweimaliges Abdrücken des Revolvers – trotz des Umstandes, dass die Waffe nicht geladen gewesen sei – ganz grundsätzliche Vorsichtsmaßnahmen im Zusammenhang mit Waffen vernachlässigt. Der Bf hätte nach Ansicht der belangten Behörde den Polizeibeamten bereits von vornherein mitteilen können, mit dem Revolver nicht vertraut zu sein. Dieser unvorsichtige und leichtfertige Umgang mit Schusswaffen wäre auch durch den im Zuge der Überprüfung festgestellten Verwahrungsmangel einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe deutlich geworden. Gemäß § 3 Abs 2 Z 3 2. WaffV wäre für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen der Umstand maßgeblich, dass der Schutz von Waffen vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind, gegeben sei. Damit sei es unerheblich, dass sich die Waffe an einem nicht für jedermann zugänglichen Ort, nämlich dem Keller in einem gesonderten Abteil in einer Langwaffentasche befunden hätte, zumal alle im Haushalt wohnenden Personen entgegen der Bestimmung jederzeit und uneingeschränkten Zugriff darauf gehabt hätten. Unter näheren Ausführungen zur einschlägigen Rsp. des VwGH zur sorglosen respektive unzureichenden Waffenverwahrung, kam die belangte Behörde schließlich zum Schluss, dass diesfalls unzweifelhaft Tatsachen vorliegen würden, die die Annahme rechtfertigen müssten, dass der Bf mit Waffen unvorsichtig umgehen würde, zumal bereits ein einmaliges Fehlverhalten zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen könne. Im gegenständlichen Fall wäre der Verlässlichkeitsausschlussgrund des § 8 Abs 1 Z 2 WaffG vollständig als erfüllt anzusehen, da sowohl ein unvorsichtiger Umgang in der Handhabung mit Waffen als auch eine unsorgfältige

Verwahrung derselben bewiesen worden sei, weshalb mit einer zwangsweisen Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde vorzugehen gewesen wäre.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig am 7. Oktober 2025 das Rechtsmittel der Beschwerde. In dieser wird auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass die Behörde in ihrer Prognoseentscheidung hinsichtlich der Verlässlichkeit des Bf, die Geisteshaltung, Sinnesart oder sonstige Charaktereigenschaften des Bf nicht hätte einfließen lassen, weshalb das Verfahren mangelhaft geblieben sei. Weiters seien keine der überprüften Waffen geladen gewesen, was als Indiz für einen vorsichtigen und gesetzeskonformen Umgang des Bf mit Schusswaffen sprechen würde. Außerdem hätte der Bf mit 19. September 2025 jedenfalls die Verlässlichkeit wieder erlangt, da ihm an diesem Tag von einem hierzu befugten Waffenhändler (wieder) ein Waffenführerschein ausgestellt worden wäre. Damit sei auch erwiesen, dass der negative Eindruck, den der Bf im Zuge der polizeilichen Kontrolle am 22. Juli 2025 hinterlassen hätte, kein Normalzustand, sondern ein durch die Medikamenteneinnahme ausgelöster Ausnahmezustand gewesen sei. Weiters hätte der Bf lediglich auf ausdrückliche Aufforderung durch die Polizeibeamten und nicht aus eigenem Antrieb mit der Schusswaffe hantiert. Der Ansicht der belangten Behörde, dass der Bf den Beamten hätte mitteilen sollen, dass er mit dem Revolver nicht vertraut sei, könne nicht gefolgt werden, hätte der Bf doch einen Waffenführerschein, der bestätigen würde, dass er mit dem Waffenumgang vertraut sei. Eine Gefahrensituation wäre nicht vorgelegen, da die Waffen nicht geladen und der Bf über diesen Umstand Bescheid gewusst hätte. Von einem unvorsichtigen oder leichtfertigen Umgang mit einer Schusswaffe könne nicht gesprochen werden. Mit den Waffen wäre weder vom Bf noch von anderen Personen seit der Übernahme geschossen worden. Die nicht in einem der Waffenschränke gelagerte Waffe wäre generell seit Übernahme von niemanden mehr in die Hand genommen worden. Warum sich diese Waffe nicht im Waffenschrank befunden hätte, sei nur damit zu erklären, dass sie im Zuge des Einräumens der übrigen Waffen übersehen und deswegen im Kellerraum verblieben sei. Der Grad des Verschuldens an der nicht ordnungsgemäßen Verwahrung der Waffe würde mithin zur Erfüllung des Verlässlichkeitsausschließungsgrundes nach § 8 Abs 1 Z 2 WaffG nicht ausreichen und die im Bescheid angeführte Rsp. des VwGH zur unzureichenden Waffenverwahrung würde auf den gegenständlichen Fall keine Anwendung finden können. Schließlich hätte der Bf auch die verhängte Verwaltungsstrafe bezahlt und die Gefahr einer neuerlichen Verwaltungsübertretung würde nicht bestehen.

Es werden daher die Anträge gestellt der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen sowie eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

I.6. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2026 stellte der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig einen Antrag auf Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der am 15. Dezember 2025 mündlich verkündeten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

I.7. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift sowie durch Befragung des Bf und des Zeugen RI E__ in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2025.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 22. Juli 2025 wurde beim Bf an dessen Wohnadresse in der D-Straße von zwei Polizeibeamten der Polizeiinspektion Schwanenstadt eine waffenrechtliche Überprüfung durchgeführt. Im Zuge dieser waffenrechtlichen Überprüfung hat der Bf die beiden im Keller befindlichen Waffenschränke nicht sofort öffnen können. Erst nach mehrmaliger Eingabe von verschiedenen Zahlenkombinationen gelang dies schließlich. Dies war auch deshalb der Fall, da es sich bei den Waffenschränken um Neuanschaffungen handelte, die er bislang kaum geöffnet hat. Die Waffenschränke wurden vom Bf erworben, um die ererbten Waffen seines verstorbenen Vaters, welche er in Bausch und Bogen ca. im Zeitraum zwischen Mai und Juni 2024 von F__ nach G__ verbracht hatte, aufzunehmen. Zum Zeitpunkt der Überprüfung vermutete der Bf an einer Sommergrippe zu laborieren beziehungsweise hatte er starke Kopfschmerzen. Außerdem hat er auch Schmerztabletten in Form von Ibuprofen zu sich genommen. Diese gesundheitliche Situation hat er den einschreitenden Beamten jedoch nicht zur Kenntnis gebracht. Der Bf hat die einschreitenden Polizeibeamten auch nicht darum gebeten, die Überprüfung ein anderes Mal oder in einer anderen Weise durchführen, weil er sich nicht in der Lage sah, die Amtshandlung beziehungsweise die in der Amtshandlung an ihn gestellten Anforderungen zu erfüllen. Auch seitens der Polizeibeamten wurden diesbezüglich keine relevanten Wahrnehmungen gemacht. Den Polizeibeamten ist der Bf lediglich etwas verwirrt vorgekommen.

In weiterer Folge wurde auch eine Faustfeuerwaffe, nämlich ein C__, überprüft. Im Zuge diese Überprüfung musste die in die Waffe eingestanzte Seriennummer auf ihre Übereinstimmung mit der Waffenliste überprüft werden. Dem Bf war der Ort dieser Seriennummer nicht bekannt, obwohl er ausführte, die Waffe seit mittlerweile 30 Jahren zu besitzen. Nach Auskunft durch den einschreitenden

Polizeibeamten, dass sich die Seriennummer bei der Trommel befindet, wurde der Bf aufgefordert, die Waffe zu öffnen, damit die Nummer eingesehen werden kann. Im Zuge dieses Öffnungsvorganges hat der Bf den Hahn gezogen und mehrfach die (ungeladene) Waffe abgedrückt. Die Trommel konnte er jedoch nicht auswerfen. Dies wurde dann in Folge vom einschreitenden Polizeibeamten durchgeführt.

In weiterer Folge wurde die Liste der gemeldeten Waffen abgearbeitet. Im Zuge dieser Abarbeitung stellte sich heraus, dass eine der Waffen – nämlich eine Faustfeuerwaffe – nicht in den Waffenschränken gelagert ist. Der Bf wurde auf dies auch hingewiesen. Wo diese Waffe hingekommen ist, wusste der Bf jedoch nicht. Erst nach längerer Suche ist der Bf in einen unversperrten Nebenraum gegangen, wo er besagte Waffe in einer Langwaffentasche auffand.

Neben dem Bf leben in dessen Haus noch dessen Ehegattin, die allerdings kein waffenrechtliches Dokument hat. Gelegentlich kommt der Sohn des Bf, der noch in dessen Haus gemeldet ist und ein waffenrechtliches Dokument besitzt, vom Studieren nach Hause.

II.3. Der Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie der Befragung des Bf und des Zeugen RI E__ in der durchgeführten mündlichen öffentlichen Verhandlung.

III.

III.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 211/2021, lauten:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie

leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.
(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.
(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat."

Des Weiteren sind bei der Beurteilung des gegenständlichen Falles auch die Bestimmungen der Zweiten Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV), BGBl. II Nr. 313/1998 idF BGBl. II Nr. 294/2019, mit ins Kalkül zu ziehen, die da lauten:

„Sichere Verwahrung
§ 3. (1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.
(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:
1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender."

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass § 8 Abs 1 WaffG in Form einer Generalklausel die waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne einer Prognosebeurteilung definiert (vgl. VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0022; 20.12.2016, Ra 2016/03/0113). Nach der ständigen Rsp. des VwGH ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach dem Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit iSd. § 8 Abs 1 WaffG ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0022; 22.05.2025, Ra 2025/03/0010). Verlässlich ist ein Mensch mit Blick auf § 8 Abs 1 WaffG ua. nur dann, wenn keine Tatsache die Annahme rechtfertigt, dass er

Waffen nicht sorgfältig verwahren wird (vgl. VwGH 20.12.2016, Ra 2016/03/0113). Mit der Entziehung der waffenrechtlichen Urkunden ist im Besonderen dann vorzugehen, wenn festgestellt wird, dass der Berechtigte Waffen nicht sorgfältig verwahrt hat, wobei zu konstatieren ist, dass zur ordnungsgemäßen Verwahrung von Faustfeuerwaffen auch das Wissen um den Aufbewahrungsort der Waffen gehört (vgl. VwGH 23.09.2009, 2008/03/0040; siehe dazu auch VwGH 14.11.2006, 2005/03/0064; 21.08.2025, Ra 2025/03/0076).

III.3. Gerade diese von der hg. Rsp. aufgestellten Anforderungen vermag der Bf in keinem Fall zu erfüllen, da er in Hinblick auf die im Rahmen der Kontrolle zunächst nicht auffindbare Faustfeuerwaffe deren konkreten Aufenthaltsort nicht bekannt geben konnte und diese auch erst einige Zeit später in einem unversperrten Nebenraum fand. Allein aus diesem Grund muss dem Bf im Lichte der Rsp. des VwGH schon dessen Verlässlichkeit iSd. § 8 Abs 1 Z 2 WaffG abgesprochen werden.

III.4. Ein weitere Tatsache, die offenkundig gegen die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Bf spricht, ist dessen unsachgemäßer Umgang mit seiner Faustfeuerwaffe (der C__). Neben dem Fakt, dass er die Trommel einer Waffe, die sich seit 30 Jahren in seinem Besitz befindet, zur Sichtung der Seriennummer nicht öffnen konnte, spannte er beim Versuch die Trommel auszuwerfen doch auch deren Hahn und drückte mehrmals die (ungeladene) Waffe ab. Auch dieser unsachgemäße Umgang spricht gegen die Verlässlichkeit des Bf, woran das von ihm vorgebrachte Argument, er hätte vor wie auch wieder nach dem besagten Vorfall einen „Waffenführerschein" erworben, freilich nichts zu ändern vermag (vgl. dazu VwGH 31.03.2005, 2005/03/0030).

III.5. Gemäß § 3 Abs 1 der 2. WaffV ist eine Schusswaffe dann sicher verwahrt, wenn der Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt. Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere die in § 3 Abs 2 der 2. WaffV genannten Umstände betreffend den Schutz von Waffen und Munition maßgeblich. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab. Die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung der Waffen besteht insbesondere auch gegenüber einer im gleichen Haushalt lebenden Person (vgl. hierzu insb. auch VwGH 26.03.2012, 2011/03/0201, wonach die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung der Waffen auch gegenüber dem im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten besteht). Der Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte erfüllt seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung gegenüber Personen im privaten Nahebereich nicht, wenn diese Personen zur Waffe jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang haben. Daher erfordert die sorgfältige Verwahrung im Sinn des Gesetzes grundsätzlich auch gegenüber einer im selben

Haushalt lebenden Person, die Waffe versperrt zu verwahren, wobei in Bezug auf Personen im privaten Nahebereich des Berechtigten die Anlegung eines überspitzten Maßstabes für die erforderliche Sicherung der Waffe gegen einen möglichen Zugriff aber nicht in Betracht kommen. (vgl. zu all dem VwGH 20.12.2016, Ra 2016/03/0113).

III.6. Damit muss in die gegenständliche Prognoseentscheidung auch die Tatsache einfließen, dass der Bf die im Zeitpunkt der Kontrolle nicht auffindbare Faustfeuerwaffe (die C__) in einem unversperrten Raum in seinem Haus in einer Tasche lagerte, womit dessen nicht im Besitz waffenrechtlicher Dokumente befindliche Ehegattin offenkundig auch jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang zu dieser Waffe hatte. Auch dies stellt sohin schon für sich genommen eine Tatsache dar, die gegen die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Bf spricht.

III.7. Zusammenfassend ist mithin festzuhalten, dass der Bf den aktuellen Aufenthaltsort einer seiner Waffen nicht gekannt hat, die Bedienung der Faustfeuerwaffe zur Ersichtlichmachung der Seriennummer nicht ordnungsgemäß erfolgte und die zunächst nicht auffindbare Faustfeuerwaffe auch unversperrt in einem Nebenraum in einer Tasche lagerte, zu dem auch dessen nicht im Besitz waffenrechtlicher Dokumente befindliche Ehegattin ungehindert Zugang hat. Jede dieser Tatsachen vermag – wie ausgeführt – im Lichte der Rsp. des VwGH schon für sich allein die Verlässlichkeit des Bf mit Blick auf § 8 Abs 1 WaffG auszuschließen. All dies kann freilich auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Kontrollsituation an sich als Drucksituation empfunden wurde und das Verhalten des Bf mit dessen Nervosität bzw. mit dessen Gesundheitszustand erklärbar war. Vielmehr muss erkannt werden, dass an einen Waffenbesitzer eine erhöhte Anforderung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen in Druck- und Stresssituationen zu setzen ist und ein besonderes Maß an Resistenz und Verantwortung gefordert wird.

III.8. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage der Verlässlichkeit im Sinne des Waffengesetzes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter